

nächsten Bericht darzulegen, wie dieses Ziel erreicht werden kann;

10. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen, einschließlich ihrer humanitären Aspekte, genau auf dem laufenden zu halten und bis zum

9. Mai 1997 einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3718. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS ÄTHIOPIENS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 9. JANUAR 1996, BETREFFEND DIE AUSLIEFERUNG DER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MORDANSCHLAG AUF DEN PRÄSIDENTEN DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN AM 26. JUNI 1995 IN ADDIS ABEBA (ÄTHIOPIEN) GESUCHTEN VERDÄCHTIGEN

Beschluß

Auf seiner 3627. Sitzung am 31. Januar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Pakistans und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Januar 1996, betreffend die Auslieferung der im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) gesuchten Verdächtigen (S/1996/10)"¹ teilzunehmen.

**Resolution 1044 (1993)
vom 31. Januar 1996**

Der Sicherheitsrat,

zutiefst darüber beunruhigt

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in den genannten Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans des Mechanismus bislang nicht Folge geleistet hat,

Kenntnis nehmend von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen vom 9. Januar 1996⁶,

sowie Kenntnis nehmend von den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen vom 11. Januar⁷ und 12. Januar 1996⁸,

1. *verurteilt* den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten in Addis Abeba am 26. Juni 1995;

2. *mißbilligt entschieden* die flagrante Verletzung der